

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/bmf-gewinnminderungen-bei-auslandsbeteiligungen-in-2001.html>

 16.01.2013

Internationales Steuerrecht

BMF: Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen in 2001

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 11.11.2010 war das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG für in 2001 geltend gemachte Gewinnminderungen aufgrund börsennotierter Teilwertabschreibungen an ausländischen Beteiligungen in allen offenen Fällen nicht anzuwenden. In seinem Schreiben vom 16.04.2012 erweitert das BMF nun in Fortführung der EuGH-Rechtsprechung (EuGH Rs. 377/07 STEKO) den Anwendungsbereich auf nicht börsenkursbedingten Teilwertabschreibungen und Veräußerungsverluste.

Hintergrund

Im Urteil vom 22.01.2009 hat der EuGH (Rs. C-377/07 STEKO) einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 56 EG) für den Fall gesehen, dass infolge der Anwendungsvorschrift § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG im Veranlagungszeitraum 2001 Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen dem steuerlichen Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG unterliegen, während Gewinnminderungen bei Inlandsbeteiligungen im Veranlagungszeitraum 2001 noch steuerlich berücksichtigt werden konnten.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 11.11.2010 ist auf Gewinnminderungen aufgrund von börsenkursbedingten Teilwertabschreibungen an ausländischen Beteiligungen, die im Jahr 2001 (bei abweichenden Wirtschaftsjahren im Wirtschaftsjahr 2001/2002) geltend gemacht werden, in allen offenen Fällen das steuerliche Abzugsverbot § 8b Abs. 3 KStG nicht anzuwenden. Im Fall von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften aus EU-/EWR-Mitgliedstaaten gilt dies auch dann, wenn es sich um eine Beteiligung von 10 % oder mehr handelt. Bei Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften aus Drittstaaten, gilt dies nur, wenn die Beteiligung weniger als 10 % beträgt.

Verwaltungsanweisung

Mit Schreiben vom 16.04.2012, das das Schreiben vom 11.11.2010 ersetzt, erweitert der BMF den Anwendungsbereich der Verwaltungsregelung. Steuerlich berücksichtigt werden nun auch im Jahr 2001 bzw. Wirtschaftsjahr 2001/2002 geltend gemachte Gewinnminderungen aufgrund von Teilwertabschreibungen, die nicht börsenkursbedingt sind, sowie Verluste aus der Veräußerung der von der Regelung erfassten Anteile.

Betroffene Norm

§ 8 Abs. 3, § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 16.04.2012, [IV C 2 - S 2750-a/07/10006](#)

Weitere Fundstellen

[BMF](#), Schreiben vom 11.11.2010, IV C 2 – S 2750/07/100006

EuGH, Urteil vom 22.01.2009, [Rs. C-377/07](#)

BFH, Urteil vom 22.04.2009, I R 57/06, BStBl II 2011, S. 56, siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Köln, Urteil vom 24.02.2011, 13 K 80/06, BFH-anhängig: I R 40/11, siehe Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.